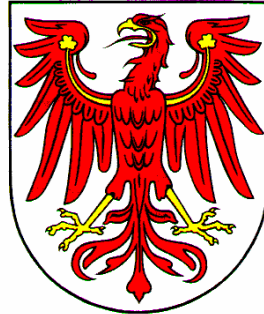


3 Wx 3/08 Brandenburgisches Oberlandesgericht

5 T 74/08 Landgericht Neuruppin

4 VI 4/05 Amtsgericht Prenzlau



Brandenburgisches Oberlandesgericht

B e s c h l u s s

In Sachen

betreffend den Nachlass

der am 24. Dezember 1972 in M...,
ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Erblasserin

E ... S ... geb. F...

geb. am August 1909 in A...

an der beteiligt ist:

die **Bundesrepublik Deutschland** (Bundesfinanzverwaltung),

**Beteiligte, Antragstellerin,
Erstbeschwerdeführerin und
Führerin der weiteren Beschwerde,**

hat der 3. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unter Mitwirkung
der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Bunge,
des Richters am Oberlandesgericht Jalaß und des Richters am Amtsgericht Cablitz

am **14. Juli 2008**

b e s c h l o s s e n :

- I. Auf die weitere Beschwerde der Beteiligten vom 01. April 2008 wird der Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom 25. Februar 2008 - 5 T 74/08 aufgehoben.
- II. Auf die Erstbeschwerde der Beteiligten vom 07. November 2006 wird die Verfügung des Amtsgerichts Prenzlau vom 02. November 2006 - 4 VI 4/05, die Akten nicht an die Cottbusser Dienststelle der gesetzlichen Vertreterin der Beteiligten zu übersenden, aufgehoben.
- III. Das Amtsgericht Prenzlau wird angewiesen, der Beteiligten in der Weise Einsicht in die Nachlassakten zu gewähren, dass diese an die Cottbusser Dienststelle ihrer gesetzlichen Vertreterin übersandt werden.

G r ü n d e

I.

Wegen des Sachverhalts und der bisherigen Verfahrensgeschichte wird auf die Gründe des angefochtenen landgerichtlichen Beschlusses Bezug genommen (LGB 2 = GA I 79). Von der Niederschrift des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des nachfolgenden Verfahrensverlaufs sieht der Senat - entsprechend § 313 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 555 Abs. 1 Satz 1 ZPO - ab.

II.

A. Das Rechtsmittel der Beteiligten ist gemäß § 20 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 sowie § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 FGG zulässig. Es wurde formgerecht - von einer Behörde im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 FGG - eingelegt; eines bestimmten Antrags oder einer Begründung bedarf es - anders als nach § 551 Abs. 3 Satz 1 und § 575 Abs. 3 ZPO bei Revision und Rechtsbeschwerde - für die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nicht (arg. e.c. § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG; vgl. dazu Bumiller/Winkler, FGG, 8. Aufl., § 27 Rdn. 6; Keidel/Meyer-Holz, FGG, 15. Aufl., § 27 Rdn. 4 und § 29 Rdn. 32). Ob ein Rechtsmittelgrund im Sinne von § 27 Abs. 1 FGG vorliegt, ist - ebenso wie in den Streitsachen nach der Zivilprozessordnung (§§ 513, 545 und 576 ZPO) - nicht bereits im Rahmen der Zulässigkeit, sondern erst bei der Be-

gründetheit der weiteren Beschwerde zu prüfen (vgl. Bumiller/Winkler aaO Rdn. 7, m.w.N.). Eine Mindestbeschwerde muss in Nachlasssachen weder erreicht sein noch vom Rechtsmittelführer geltend gemacht werden. An eine bestimmte Frist ist die weitere Beschwerde hier ebenfalls nicht gebunden (arg. e.c. § 29 Abs. 2 FGG; zum Erbscheinsverfahren vgl. Keidel/Meyer-Holz aaO, § 29 Rdn. 35; Kroiß in Bonefeld/Kroiß/Tanck, Der Erbprozess, Kap. XII Rdn. 150).

B. In der Sache selbst hat das Rechtsmittel Erfolg. Es führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und zu einer dem Antrag der Beteiligten entsprechenden Anweisung an das Amtsgericht Prenzlau. Die Erstbeschwerde gegen die Verfügung der Rechtspflegerin vom 02. November 2006 ist durch das Landgericht Neuruppin zu Unrecht als unzulässig verworfen worden; die Beteiligte wird durch diese Verfügung in ihren Rechten beeinträchtigt und ist deshalb nach § 20 Abs. 1 FGG beschwerdeberechtigt. Die Entscheidung des Amtsgerichts kann keinen Bestand haben, weil sie auf einer Rechtsverletzung beruht; sie verkennt, dass auch über die Art und Weise der Gewährung von Akteneinsicht nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FGG - unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles - nach *pflichtgemäßem Ermessen* zu entscheiden ist. Die Anweisung an das Gericht der ersten Instanz folgt daraus, dass es dem Amtsgericht als Nachlassgericht obliegt, im Rahmen von § 34 FGG die Einsicht in Nachlassakten zu gewähren (§ 72 FGG; vgl. BayObLG, Beschl. v. 28.05.1990 - BReg 1a Z 54/89, RPfleger 1990, 421 = FamRZ 1990, 1124; jurisd. Rdn. 22). Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Der Auffassung des Landgerichts, es fehle an einer möglichen Rechtsbeeinträchtigung im Sinne von § 20 Abs. 1 FGG, wenn sich die Beschwerde allein gegen die Art und Weise der Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 34 Abs. 1 FGG richte, kann nicht beigetreten werden.

a) Es ist zwar zutreffend, dass nach der ganz herrschenden Meinung, die der Senat in ständiger Rechtsprechung teilt, kein Anspruch darauf besteht, dass die Akten den Verfahrensbeteiligten oder ihren Vertretern zur Ermöglichung der Einsichtnahme an einen auswärtigen Ort, insbesondere in die Wohnung oder in die Geschäftsräume von Verfahrensbevollmächtigten, zugesandt werden (vgl. BGH, Urt. v. 12.12.1960 - III ZR 191/59, NJW 1961, 559 = VersR 1961, 223 [zu § 299 ZPO]; BFH, Beschl. v. 29.09.1967 - III B 31/67, NJW 1968, 864 = DSz 1968, 184 [zu § 78 Abs. 1 FGO]; BayObLG, Beschl. v. 04.01.1995 - 1Z BR 167/94, BayObLG-Rp 1995, 18 = FamRZ 1995, 682; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 09.07.1991 - 20 W 201/91, NJW 1992, 846 = RPfleger 1991, 460; OLG Köln, Beschl. v. 20.07.2007 - 2 Wx 34/07, FGPrax 2008, 71; ferner Bumiller/Winkler aaO, § 34 Rdn. 14; Jansen/Baronin von König, FGG, 3. Aufl., § 34 Rdn. 13; Keidel/Kahl aaO, § 34 Rdn. 22). Eine solche Form der Einsichtsgewährung ist aber - entsprechend § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO - gewohnheitsrechtlich in allen Arten gerichtlicher Verfahren möglich und steht jeweils im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (vgl. aaO). In den Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auch tatrichterliche Ermessensentscheidungen - in begrenztem Umfang sogar auf die weitere Beschwerde im dritten Rechtszug (vgl. hierzu Bumiller/Winkler aaO, § 27 Rdn. 20 ff.; Jansen/Briesemeister aaO, § 27 Rdn. 57 ff.; Keidel/Meyer-Holz aaO, § 27 Rdn. 23 ff.) - nachprüfbar. Da es sich bei § 34 Abs. 1 Satz 1 FGG um eine so genannte Kann-Vorschrift handelt, ist eine Ermessensabwägung schon dann erforderlich, wenn es zu entscheiden gilt, ob dem jeweiligen Antragsteller, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat, überhaupt Akteneinsicht gestattet wird (vgl. BayObLG, Beschl. v. 28.05.1990 - BReg 1a Z 54/89, RPfleger 1990, 421 = FamRZ 1990, 1124; ferner Bumiller/Winkler aaO, § 34 Rdn. 4; Jansen/Baronin von König aaO Rdn. 7; Keidel/Kahl aaO, § 34 Rdn. 15). Soweit ein höheres Gericht die Ermessensausübung in der Vorinstanz überprüft, geht es stets darum, ob das jeweilige Rechtsmittel begründet ist, und nicht - wie möglicherweise das Landgericht angenommen hat - um dessen bloße Zulässigkeit.

b) Der Senat übersieht dabei keineswegs, dass die Frage nach der Rechtsbeeinträchtigung im Sinne des § 20 Abs. 1 FGG im vorliegenden Zusammenhang nicht einheitlich beantwortet wird. Das Bayerische Oberste Landesgericht, das mit Wirkung vom 01. Juli 2006 aufgelöst worden ist, hat - in Übereinstimmung mit der wohl ganz herrschenden Meinung in der Literatur, die sich zum Teil auf ältere obergerichtliche Rechtsprechung beruft (vgl. dazu Bumiller/Winkler aaO, § 34 Rdn. 15; Jansen/Baronin von König aaO, § 34 Rdn. 15; Keidel/ Kahl aaO, § 34 Rdn. 26) - die Beschwerdeberechtigung eines Verfahrensbeteiligten in einem Fall verneint, in dem sein anwaltlicher Bevollmächtigter die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle des Nachlassgerichts einsehen musste und nicht - zum wiederholten Male - zur Mitnahme in seine Kanzlei ausgehändigt erhielt (BayObLG, Beschl. v. 04.01.1995 - 1Z BR 167/94, BayObLG-Rp 1995, 18 = FamRZ 1995, 682). Dagegen haben das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Beschl. v. 09.07.1991 - 20 W 201/91, NJW 1992, 846 = RPfleger 1991, 460) und das Oberlandesgericht Köln (Beschl. v. 20.07.2007 - 2 Wx 34/07, FGPrax 2008, 71) bei ähnlichen Konstellationen mit Blick auf § 20 Abs. 1 FGG keine Zulässigkeitsbedenken erhoben. Welcher der beiden Auffassungen zu folgen ist, kann bei der Entscheidung des Streitfalls offen bleiben, denn hier geht es nicht um die Akteneinsicht durch eine Privatperson und/oder ihren rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter in einer einzelnen Nachlassangelegenheit. Die Beteiligte ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die - kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 6 Satz 1 BImAG) - durch eine Behörde vertreten wird und die mit ihrer Beteiligung am Nachlassverfahren allein öffentliche Aufgaben nach Art. 22 Einigungsvertrag wahrnimmt. Als juristische Person kann sie ausschließlich durch ihre Vertreter handeln. Wird deren Möglichkeit zur Akteneinsicht beschränkt, so gilt dies zugleich unmittelbar für die Verfahrensbeteiligte selbst. Unter den im Streitfall gegebenen - besonderen - Umständen ist nicht nur ein schlichter Verlust an Bequemlichkeit zu bejahen, sondern eine wesentliche Erschwerung der Ausübung des Akteneinsichtsrechts, bei der auch nach der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts eine Rechtsbeeinträchtigung gemäß § 20 Abs. 1 FGG in Betracht kommt (vgl. BayObLG, Beschl.

v. 04.01.1995 - IZ BR 167/94, BayObLG-Rp 1995, 18 = FamRZ 1995, 682; juris-Rdn. 13), wenn das zuständige Nachlassgericht der Behörde - ermessensfehlerhaft - lediglich in einer Art und Weise Einsicht gewährt, die die große Vielzahl und/oder die Vielfältigkeit der auch im öffentlichen Interesse abzuwickelnden Fälle unberücksichtigt lässt, so dass es zu einer ganz erheblichen - unverhältnismäßigen - Steigerung des Verwaltungsaufwandes bei der Behörde kommt.

2. Bei pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens hätte das Amtsgericht der Beteiligten hier, auch unter Berücksichtigung des in Art. 35 Abs. 1 GG enthaltenen Rechtsgedankens, in der Weise Einsicht in die Nachlassakten gewähren müssen, dass diese an die Cottbusser Dienststelle ihrer gesetzlichen Vertreterin übersandt werden.

a) Das ergibt sich zwar, anders als die Beteiligte meint, auch soweit bereits ein Feststellungsbeschluss gemäß § 1964 Abs. 1 BGB betreffend das Staatserbrecht der früheren DDR vorliegt, nicht aus § 78 Abs. 1 Satz 1 FGG. Denn danach besteht ein Anspruch nur auf Einsicht in die der Feststellung vorausgehenden Ermittlungen; dieser umfasst keineswegs ohne weiteres den gesamten Akteninhalt (vgl. Keidel/Winkler aaO, § 78 Rdn. 3) und er muss vom Gericht grundsätzlich auch nicht durch Übersendung der Akten an einen auswärtigen Ort erfüllt werden. Im Streitfall liegen aber die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 FGG vor. Als Verfahrensbeteiligte und als Treuhänderin von Finanzvermögen gemäß Art. 22 Einigungsvertrag, wozu unter anderem Fiskalerbschaften der ehemaligen DDR gehören, hat die Beschwerdeführerin offensichtlich ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht; einer gesonderten Glaubhaftmachung bedarf es im Streitfall nicht. Umstände, die - im Rahmen einer Ermessensabwägung - dagegen sprechen, der Beteiligten die Einsichtnahme überhaupt zu ermöglichen, sind von den beiden Vorinstanzen weder angeführt worden noch sonst ersichtlich. Als Gericht der weiteren Beschwerde kann der Senat nachprüfen, ob das Landgericht und das Amtsgericht ihr Ermessen ausgeübt haben und ob der Ermessenspielraum von ihnen weder verkannt noch überschritten worden ist; fehlt es daran und bedarf es keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen, so kann das Rechtsbeschwerdegericht das pflichtgemäße Ermessen an Stelle der Vorinstanz ausüben (vgl. BayObLG, Beschl. v. 28.05.1990 - BReg 1a Z 54/89, RPfleger 1990, 421 = FamRZ 1990, 1124; juris-Rdn. 19; Bumiller/Winkler aaO, § 27 Rdn. 20; Jansen/ Briese-meister aaO, § 27 Rdn. 57 f.; Keidel/Meyer-Holz aaO, § 27 Rdn. 23).

b) Unberücksichtigt gelassen haben das Landgericht und das Amtsgericht im Streitfall, dass sich das gerichtliche Ermessen, die Akteneinsicht durch Übersendung der Gerichtsakten an das Büro des Vertreters eines Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen, zu einer Pflicht verdichten kann, wenn nichts dagegen, besondere Gründe aber für eine solche Art der Einsichtsgewährung sprechen (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 09.07. 1991 - 20 W 201/91, NJW 1992, 846 = RPfleger 1991, 460; ferner LG Mannheim,

Beschl. v. 27.09.1977 - 4 T 291/77, AnwBl. 1978, 106 = Justiz 1978, 236). Das Amtsgericht hat sich, wie den jeweiligen Begleit-Verfügungen der Rechtspflegerin zu entnehmen ist (GA I 63 und 73), von der Erwägung leiten lassen, die Übersendung der Akte an die Cottbuser Dienststelle der gesetzlichen Vertreterin der Beteiligten sei unzulässig und vom Gesetz verboten. Das ist, wie sich bereits aus den obigen Ausführungen im Abschn. II B 1 a) ergibt, nicht richtig. Eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen hat auch das Landgericht nicht getroffen. Denn es ist von der Unzulässigkeit der Erstbeschwerde ausgegangen. Eine Ermessensentscheidung muss regelmäßig erkennen lassen, dass es einen annehmbaren Grund dafür gibt, die vom jeweiligen Antragsteller begehrte Art und Weise der Akteneinsicht abzulehnen (vgl. dazu BGH, Urt. v. 12.12.1960 - III ZR 191/ 59, NJW 1961, 559 = VersR 1961, 223 [zu § 299 ZPO]). Ein solcher wird hier weder aus der landgerichtlichen noch aus der amtsgerichtlichen Entscheidung ersichtlich. Dass der Beteiligten Einsicht in die Gerichtsakten auch in der Weise gewährt werden kann, dass sie für Mitarbeiter der gesetzlichen Vertreterin der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus bereitgehalten werden, reicht zur Begründung nicht aus.

c) Im Streitfall spricht - unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände - nichts gegen die beantragte Aktenübersendung. Mit Eilanträgen, die eine sofortige Verfügbarkeit der Nachlassakte erfordern, ist hier nicht zu rechnen; es handelt sich um einen Alt-Erbfall, in dem es um die Feststellung des Fiskalerbrechts der ehemaligen DDR gemäß § 1936 BGB beziehungsweise § 369 DDR-ZGB geht. Unabhängig davon wären die Akten beim Amtsgericht Prenzlau auch dann nicht sofort verfügbar, wenn sie sich - was beide Vorinstanzen für unproblematisch erachtet haben - gerade zur Einsichtnahme durch Mitarbeiter der gesetzlichen Vertreterin der Beteiligten beim Amtsgericht Cottbus befänden. Auch für eine erhöhte Verlustgefahr, insbesondere mit Blick auf die bei den Nachlassakten befindlichen Urkunden, ist nichts ersichtlich. Es bleibt dem Amtsgericht unbenommen, die Akten nicht mit Hilfe eines Postunternehmens, sondern mit dem regelmäßig verkehrenden Aktenwagen zu versenden. Sollte das Amtsgericht Bedenken gegen die Herausgabe von Originalurkunden haben, können Kopien davon gefertigt und diese der Akte beigefügt werden, während die Originale im Retent verbleiben. Der besondere Grund, der für die von der Beteiligten beantragte Art der Akteneinsicht spricht, besteht - wie bereits oben im Abschn. II B 1 b) angesprochen - in der großen Vielzahl und Vielfältigkeit der Fälle, die von der gesetzlichen Vertreterin der Beteiligten auch im öffentlichen Interesse und nicht nur mit den Nachlassgerichten im Land Brandenburg so abzuwickeln sind, dass sich kein unnötiger Verwaltungsaufwand und damit keine zusätzlichen Belastungen für den Steuerzahler ergeben. Allein betreffend das Amtsgericht Prenzlau sind derzeit beim Senat fünfundzwanzig weitere Beschwerden wegen der Art und Weise der Gewährung von Akteneinsicht anhängig.

C. Die Voraussetzungen, unter denen die weitere Beschwerde gegen einen landgerichtlichen Beschluss nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist,

sind im Streitfall nicht gegeben. Der Senat weicht weder von einer auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts noch von einer höchstrichterlichen Entscheidung ab. Die Beschwerdebefugnis der Beteiligten als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, selbst dann zu bejahen, wenn man den Grundsätzen der Entscheidung des BayObLG, Beschl. v. 04.01.1995 - 1Z BR 167/94 (BayObLG-Rp 1995, 18 = FamRZ 1995, 682) folgt. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage ist nach dem hier einschlägigen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) kein Vorlagegrund; unabhängig davon bedarf es der Beantwortung einer solchen Frage für die Entscheidung über das vorliegende Rechtsmittel nicht. Gegen drittinstanzliche Entscheidungen der Oberlandesgerichte, wie sie hier in Nachlasssachen ergehen, findet kein weiteres Rechtsmittel statt (vgl. RG, Beschl. v. 25.10.1932 - II B 17/32, RGZ 138, 98, 100; ferner Bumiller/ Winkler aaO, § 27 Rdn. 35; Jansen/Briesemeister aaO, § 27 Rdn. 18).

D. Eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens betreffend die weitere Beschwerde ist entbehrlich. Gerichtskosten fallen bei einem erfolgreichen Rechtsmittel nicht an (§ 131 Abs. 1 Satz 2 KostO). Eine Kostenerstattung nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG scheidet schon deshalb aus, weil an der vorliegenden Angelegenheit - im verfahrensrechtlichen Sinne - nur eine Person beteiligt ist.

Bunge

Cablitz

Jalaß